## Titel V.

## Vom Brautschaß und ber Absindung.

## Teil 3

§. 91. d) Wenn ein Kind, ohne einen eigenen Haushalt gegründet, und des Brautschatzes zu seiner Ausstattung bedurft, oder denselben gefordert zu haben, stirbt, so wird derselbe nicht auf seine Geschwister oder nächsten Verwandten vererbt, sondern bleibt Bestandteil des Colonats.

Dieses allgemeine Herkommen (vergleiche Paderborner Provinzial-Recht I.) bewährt sich auch in unseren Provinzen als fest begründet. Bei den Eigenbehörigen war es der Gutsherr, der die Brautschätze erbte, und gern das alte Gewohnheitsrecht umgestossen hätte. Die Praxis hielt es aber fest, und die revidierte Eigentums-Ordnung bestätigte es Kapitel 8. §. 8., indem es festsetzte, dass ein Brautschatz in der Stätte bleibe, wenn ein Kind sterbe, das noch keine eigene Wirtschaft angefangen habe, oder dessen Brautschatz noch gar nicht bestimmt sei. Einige Härten, die der Entwurf zum Besten der Gutsherren, besonders gegen die königlichen Eigenbehörigen, als herkömmlich aufführt, übergehen wir hier, weil sie Ausflüsse der Leibeigenschaft, und des beliebten Sterbfalls waren. – Durch ein Reskript des Justizdepartements vom 30. Dezember 1793 wurde die Regierung darüber zu einem gutachterlichen Bericht aufgefordert, ob nach bisheriger Praxis, und in judicando (Urteilen) angenommenen Prinzipien, ausgelobte Brautschätze für ein blosses debitum conditionatum (eine bedingte Schuld) zu halten, welches nur in sofern zahlbar sei, als der, welchem die Auslobung geschehen, sich verheirate oder sonst etabliere. Und welches, wenn der Abgefundene, ehe dieses geschehe, sterbe, in poenam (Bestrafung) der unerlaubten Auswanderung pro civiliter mortuo (für zivilrechtliche Verstorbene) geachtet werde, nicht abzusehen sei, wie der Fiskus an dem alsdann nicht mehr zu seinem Vermögen gehörenden Brautschatz Anspruch machen. Noch auch, wie der Gutsherr dergleichen Brautschätze prätendieren könne. Die Regierung berichtete unterm 21. Januar 1794: Nach hiesiger Observanz gebühre den Kindern der ausgelobte Brautschatz nicht eher, als bis sie sich verheiraten, oder eine eigene Wirtschaft anfangen. Folglich könne das officium fisci (Finanzamt), wenn ein solches Kind aus Furcht vor dem Militärdienst austrete, nie auf den ausgelobten Brautschatz Anspruch machen. - So wurde auch in Sachen v. Kloster gegen Kleinestroh durch Erkenntnis vom 15. April 1777 dem Gutsherrn die Erbschaft des Brautschatzes abgesprochen, weil die Schwester des Colon unverheiratet auf dem Colonat gestorben sei. Nach hiesiger Observanz somit der ihr auf den Fall der Heirat, oder des Etablissements verschriebene Brautschatz nicht für ihre Vermögen angesehen werde, und der Eigentumsherr folglich dasselbe nicht acquiriren (erwerben) könne. In Revision wurde dieses Erkenntnis wurde dieses Erkenntnis vom Kammergericht zu Berlin am 26. September 1777 bestätigt (In einem Erkenntnis in Sachen Hofmeister gegen Kleinemöhle zu Alsen vom 29. Oktober 1778 heisst es: «Nach der hergebrachten Observanz fällt das Vermögen derjenigen Kinder, welche auf dem Colonate sterben, dem Colonate, nicht aber den übrigen schon abgegüterten Kindern zu, wogegen der Colon aber auch die auf der Stätte Unverehelichten zu begraben schuldig ist.») . Auch in Sachen v. Vincke gegen Kuhlemann wurde durch Sentenzen der Regierung und des Geheimen Obertribunals vom Jahr 1802 der Grundsatz ausgesprochen, dass die Brautschätze der Kinder, welche unverheiratet stürben, der Stätte und nicht dem Gutsherrn anheim fielen. – Dass ausgelobte Brautschätze minderjährig und unverheiratet gebliebener Kinder, bei deren Tode (auch bei freien Stätten), dem Gut heim fielen. Und dass keine Disposition darüber Statt finde, wurde in zweiter und dritter Instanz im Jahre 1793 in Sachen Hagemeister gegen Hagemeister entschieden. Dagegen hatte in Sachen Ehrlich gegen Meinders zu Sudbrack ein Mädchen von 18 Jahren ein Testament über ihren Brautschatz errichtet, und die Kammer-Justizdeputation erkannte dasselbe unterm 6. April 1804 als gültig an, weil das Mädchen seine Freilassung erhalten hatte. Die Richter waren irrig der Meinung, dass die Beschränkung der Disposition bloss eine Folge der Leibeigenschaft und des Sterbfalls sei. Wäre das eigenbehörige Kind aus der Eigentums-Verbindung herausgetreten, und habe vom Gutsherrn die Freiheit erhalten, so trete es in Ansehung seines Brautschatzes in die Rechte des Gutsherrn, und erlange umso mehr das Recht der freien Disposition über seinen Erbteil, als solcher dem Herrn als gesetzlichen Erben auf den Todesfall nicht mehr anheim fallen könne. Freie Meier konnten daher nach Gefallen über ihren Brautschatz disponieren. Wir verweisen auch auf die Beleg Nr. 57., worin die Regierung überall die richtigen Prinzipien ausgesprochen, die Kammer aber solche zum Besten des Gutsherrn und des Sterbfalls sehr modifiziert hat. Die Festsetzung des Brautschatzes ist nur was Zufälliges, und knüpfen wir hieran das Prinzip, so zerstören wir das Provinzialrecht unseres Satzes. Denn stirbt ein Kind zur Zeit seiner Eltern,

so liegt nichts Besonderes darin, dass sein künftiger Brautschatz im Colonat bleibt. Wenn aber der Anerbe das Gut antritt, so bildet es ja die Regel, dass zugleich die Brautschätze festgesetzt werden. Dass die Kammer aber bloss im Interesse des Fiskus ihre Ansichten wechselte, die Regierung dagegen fest beim Recht verharrte, bewährt sich oft. Am 11. März 1794 attestierte die Kammer: Es sei Observanz, dass abgefundene und ausgegüterte Kinder zu den vakanten Portionen der schon ausgesteuerten und mit Tode abgegangenen Geschwister kein Recht hätten, sondern solche fielen dem Colon und der Stätte anheim, wie dieses in Sachen Greve gegen Volmer, Amts Werther unterm 20. November 1776 erkannt sei. Der Kammer wäre kein Fall bekannt, dass ein eigenbehöriges Kind über dem ihm ausgemittelten Brautschatz zu disponieren versucht habe. Dasselbe Kollegium reskribierte am 25. April 1798 an das Amt Sparrenberg: dass, wenn den verstorbenen, obgleich noch nicht ausbestatteten Kindern, mit Konsens des Amtes, als Gutsherrn, der Brautschatz ausgelobt sei, der Sterbfall der Kammer gehöre. So war man allmählich zu ienem System gelangt, bloss um den süssen Sterbfall zu ziehen. – Neuerlich hat das Geheime Obertribunal zu Berlin das richtige Prinzip wieder herstellen müssen. Es hob in Sachen A.F. Meier zu Bentrup Beklagter und Revident gegen seine Geschwister, die beiden früheren Erkenntnisse von 1818 und 1820 auf, und entschied, dass der Erbteil des verstorbenen Colon d. Meier zur gemeinschaftlichen Masse nicht zu ziehen, auch solcher nicht unter die Geschwister zu verteilen. Vielmehr die Brautschatzsumme desselben bei der Konstituierung der Brautschatz- und Abfindungs-Summe der Kläger zwar mit zu bestimmen, dieselbe aber dem Beklagten als Colonatbesitzer für anheim gefallen zu betrachten, und diesem allein zuzuerkennen sei. Der erste Richter hatte gemeint, der Erbteil des Verstorbenen sei jure hereditario (durch Erbrecht) wieder auf den Vater, und von diesem auf alle seine Kinder gelangt. Der zweite hatte deshalb den Brautschatz zu der zu teilenden Erbmasse des Vaters gerechnet, weil derselbe nicht vor dem Ableben des verstorbenen Sohnes sei konstituiert worden. Beides wurde verworfen. Der Vater habe im Jahr 1808 die Leibzucht bezogen, welches die Succession vertrete. Die Kläger könnten also nicht mehr fordern, als ihnen gebühre, wenn man zu iener Zeit ihre Abfindung festgestellt hätte, und damit wäre sie völlig abgefunden. Dazu gehöre nicht die Abfindung des Verstorbenen, und könne kein Erbanspruch darauf zustehen, weil sie nicht fällig geworden, und nicht in das Eigentum des Verstorbenen vor dessen Ableben übergegangen sei. Das Recht desselben auf Abfindung, habe nun ein onus des Colonats gebildet, von dem dieses durch seinen Tod sei befreit worden, und welches eben dadurch dem Beklagten als Colonatbesitzer zugefallen wäre. Es liege im Geist der Eigentums-Ordnung der Grundsatz, dass die Abfindung eines auf dem Colonat unverheirateten und unbeerbt sterbenden Kindes dem Gute wieder zufalle, oder darin verbleibe. Und der Umstand, dass die Bestimmung des Quanti, welche vor dem Ableben erfolgen müsste, verzögert worden sei, alteriere (ändern) die Sache nicht. Dem Beklagten würde, wenn sein Bruder im mittelst nicht verstorben, und zu keinem Etablissement gelangt, oder hilfsbedürftig geworden wäre, die Verpflichtung allein obgelegen haben, ihn auf dem Colonat zu unterhalten. Und er habe auch solches bis zu seinem Tode erfüllt. Das sind richtige Ansichten, die zugleich unseren §. 89. anerkennen. – Dass jenes Herkommen einen tieferen Grund hat, als das Colonatrecht eigenbehörigen Bauern, beweist das Attest der Ritterschaft von 1746, wo ein Gleiches beim Adel bezeugt wird. Dass aber auch dasselbe aus dem alten Brautschatzsystem herrührt, und streng genommen zu der Eigentums-Ordnung Kapitel X. §. 4. nicht passt, wird man gleichfalls nicht verkennen. - In Sachen Overbeck gegen Overbeck wurde in 3 Instanzen (1802; 1803; 1804) das Ansinnen des Anerben, den Brautschatz für eine unverheiratet gestorbene Schwester festzusetzen, und ihm zu Gute zu rechnen, zurückgewiesen, indem es zwar richtig sei, dass die ausgelobten Brautschätze unverheiratet gestorbenen Kinder dem Colonat anheim fielen. Dieses jedoch gegen solche Kinder, welche nachher erst ihre Abfindung, und zwar nach dem Zustande des Colonats bestimmt erhalten sollten, nicht angewendet werden könne.» Denn sollten alle dergleichen dem Colonate durch Absterben unverheirateter Kinder zugefallenen Brautschätze den Kindern der Stätte, welchen nachher und nach Verlauf längerer Zeit der Brautschatz ausgemittelt wird, als ein passivum in Abzug gebracht werden, so würden sich die Colonatbesitzer bald in dem Zustande befinden, wo sie ihren Geschwistern nichts mehr zu geben schuldig wären.»

§. 92. e) Da das Kind über den Brautschatz, ehe er fällig wird, nicht disponieren kann, so haftet derselbe auch nicht für die Schulden, die dasselbe gemacht hat, wenn es im mittelst gestorben, und der Brautschatz im Gute geblieben ist, ohne dass die Verpflichtung, denselben auszuzahlen, existent geworden war.

Ein natürlicher und Folge rechter Satz, der in dem vorhergehenden seine vollständige Begründung findet, und keiner weiteren Belege bedarf.

§, 93. Das Recht, den Brautschatz oder dessen Auslobung zu fordern, geht zwar auf die Deszendenten des von der Stätte heiratenden Kindes über. Der überlebende Ehegatte desselben kann

ihn aber nur dann fordern, wenn er bei Lebzeiten des Verstorbenen schon fällig, oder ausgelobt und in Terminen bestimmt war.

Dieser Satz ergibt sich von selbst, wenn wir bei Anwendung der Folgen der ehelichen Gütergemeinschaft, in welcher die Eheleute leben, richtige Grundsätze vor Augen haben. Doch entstanden oft falsche Ansichten, und die revidierte Eigentums-Ordnung §. 36. nahm daher folgende Bestimmung auf: «Ist Eins der Kinder schon verheiratet gewesen, und hat Kinder hinterlassen, so treten diese in des Verstorbenen Stelle. Sind aber keine Kinder, sondern nur ein Ehegatte hinterlassen, so wird dieser nicht mit zu den Auszusteuernden statt des Verstorbenen gerechnet.» Natürlich. Das Recht einen Brautschatz zu fordern, kann nicht durch das eheliche Güterverhältnis auf den Gatten übertragen werden, wohl aber das Recht, den wirklich ausgelobten, festgesetzten, rückständigen Brautschatz zu fordern. - In Sachen Mayer zu Hille gegen Burmeister (1825) hatte der Anerbe im elterlichen Hause geheiratet, und war, ohne zum Stättebesitz zu gelangen, gestorben. Die Stätte war nachher einem andern Sohn übertragen worden, und die Witwe verlangte, dass das Recht ihres verstorbenen Mannes, wenigstens einen Brautschatz aus dem Gute zu erhalten, durch die eheliche Gütergemeinschaft auf sie übergegangen sei. Sie wurde in zwei Instanzen zurückgewiesen, denn der verstorbene Sohn hatte bei Lebzeiten seiner Eltern kein Recht, eine Abfindung zu fordern. Die Eigentums-Ordnung gibt ihm dieses nirgends. Er hatte daher nur eine Aussicht auf das Recht der Abfindung, mit dem Willen, oder durch den Tod seiner Eltern. Von einem existenten Recht ist aber keine Rede, und nur wirkliche Rechte können der Gegenstand der Gütergemeinschaft sein. Wären die Eltern früher gestorben, so würde das Recht auf Abfindung aus dem Colonat perfekt geworden sein.

- §. 94. Wenn die Eltern gestorben sind, und der Anerbe das Gut angetreten hat, Vater oder Mutter aber noch einen Brautschatz zu fordern hatten, so fällt derselbe an das Gut, und wird nicht von sämtlichen Geschwistern geteilt.
- §. 95. Gleichmässig können Eltern, die auf die Leibzucht gezogen sind, sie mögen das Meierrecht ganz oder nur zu Mahljahren erworben haben, einen rückständigen Brautschatz nicht mehr fordern, sondern dieser fällt an den Colon und an das Gut, welches dieser als Anerbe übernommen hat.

Es liegt in der Idee des Brautschatzes, dass das aufheiratende Kind damit das Gut bessert, die dauernden Lasten desselben, indem es auch wieder Brautschätze zahlen muss, erleichternd hilft. Da nun, je nachdem ein Colonat schwer belastet ist, und die Brautschätze sich häufen, diese oft in weit aussehenden Terminen müssen gezahlt werden, ist es doch natürlich und billig, dass sie zu ihrer ursprünglichen Bestimmung verwendet werden. Wir müssen daher obige Sätze, so lange keine Verträge entgegen stehen, für allgemeines Gewohnheitsrecht halten. (Paderborner Provinzial-Recht I. §. 80.)

In Sachen Scheipsmeyer gegen Scheipsmeyer wollte der Leibzüchter einen rückständigen Brautschatz der verstorbenen Mutter des Anerben mit zu den Vorteilen seiner Leibzucht rechnen, wurde aber in zweiter Instanz zurück gewiesen. In dem Erkenntnis der Kammer-Justizdeputation vom 21. März 1806 heisst es: «Wenn eine fremde Person durch Heirat zum Gute gelangt, so muss sie nach Kapitel X. §. 3. der Eigentums-Ordnung im Stande sein, die Stätte durch ein Stück Geld zu verbessern. Der Brautschatz ist daher gesetzlich dazu bestimmt, und muss zum Besten der Stätte verwendet werden.»

§. 96. Die Kinder der zweiten oder folgenden Ehe haben das Recht, nach denselben Grundsätzen einen Brautschatz ausgemittelt und festgesetzt zu erhalten, wie die Kinder erster Ehe.

Die Gesetze entscheiden hierüber nichts, und haben wahrscheinlich diese Berechtigung nicht für dubios gehalten. Der Satz der Gleichmässigkeit der Ansprüche der Kinder schliesst bloss die Untersuchung dessen, was väterlich und mütterlich ist aus, und gewährt zwar gleiche Rechte, aber deshalb nicht gleiche Portionen. Denn bei der zweiten Heirat muss geschichtet, d.h. hier, im Colonatverhältnis, müssen die Rechte der Kinder durch Festsetzung des Anerbrechts und Normierung der Brautschätze gesichert werden. Wäre dieses versäumt, so ist es nachzuholen, und der Zeitpunkt der Verheiratung oder Antretung des Erbes bestimmt den Massstab für die Festsetzung der Brautschätze. Siehe ob. §. 84. Die ältere Praxis folgte dem aus laxer Gerichtsverfassung, und der Versäumnis regelmässiger Auseinandersetzung, hervor gegangenen falschen Prinzip einer fortgesetzten Kommunion, und folgerte hieraus weiter das gleichmässige Recht der Kinder beider Ehen zu jeder Zeit der geschehenen Ausmittlung und Festsetzung der Brautschätze. Unter den Präjudizien hat man hauptsächlich den Fall aufgeführt, in Sachen Borgholz gegen Borgholz. Und darin ist der Fall so entschieden, dass die Kinder erster Ehe an dem in zweiter Ehe erworbenen Vermögen des mahljährigen Colon Teil nähmen und dieserhalb mit den

Letzteren egalisiert werden müssten. In diesem Fall war bei Eingehung der zweiten Ehe die Bestimmung der Brautschätze versäumt worden, und der mahljährige Besitzer hatte viel erworben, und glaubte nun auch seinen Kindern einen höheren Brautschatz verschreiben zu können. In drei Instanzen (1777; 1778; 1779) wurde gleichförmig entschieden, dass die Brautschätze für die Kinder beider Ehen nach dem gegenwärtigen Inventar sollten festgesetzt werden. In den Gründen heisst es, da die Auslobung der Brautschätze bei der zweiten Heirat nicht geschehen sei, so wäre per guasi contraetum (durch eine Art Vertrag) eine communio et commixtio bonorum (das Teilen und Mischen von Waren) fortgesetzt worden, und partizipierten die Kinder erster Ehe an dem in zweiter Ehe erfolgten Erwerb. Dieses sei namentlich in Sachen Brandhorst gegen Wiepke, Ströcker gegen Ströcker, Schurmann gegen Schurmann, Greve gegen Volmer und in mehreren andern Sachen uniformiter (gleichmässig) erkannt worden. Die Eigentums-Ordnung mache keinen Unterschied zwischen Kindern erster und zweiter Ehe. Die Osnabrücker Verordnung von 1768 und die Münstersche Eigentums-Ordnung, sowie die Hovaschen und Lippeschen Rechte stimmten hiermit ausdrücklich überein. Und die Bestimmung der Brautschätze müsse nach dem gegenwärtigen Zustande der Stätte geschehen, wie dieses auch die Untergerichts-Ordnung von 1768 §. 27. Nr. 7. festsetze, welche umso mehr Anwendung finde, da es notorisch sei, dass bei den Colonen die eheliche Gütergemeinschaft Statt finde. Wenn die Kinder auch einzeln zu verschiedenen Zeiten abgefunden würden, so müsse doch jedesmal der Brautschatz für diejenigen, die in communione (Gemeinschaft) geblieben seien, nach dem gegenwärtigen Zustande der Stätte festgesetzt werden. – Dass das zum Grunde gelegte Prinzip falsch ist, haben wir schon oben beim §. 84. gezeigt. Das Recht der Kinder an sich ist gleich, die Normen der Festsetzung müssen aber notwendig differieren. Eben daher werden Kinder zweiter Ehe in der Regel einen geringeren Brautschatz erhalten, weil der der ersten Kinder schon früher nach dem damaligen Bestand des Vermögens festgesetzt wurde. In Sachen Rienekemeier gegen Rienekemeier ist vom Gericht zu Ouernheim und vom Oberlandesgericht (1828 und 1829) entschieden worden, dass die Kinder zweiter Ehe nicht gleiche Abfindung wie die Kinder erster Ehe fordern könnten. Und dass ein deshalb im Voraus geleistetes Versprechen ungültig sei, weil die Eltern nicht wissen könnten, wie viele Kinder sie bekämen. Bei Festsetzung der Brautschätze aber der jedesmalige Zustand der Stätte berücksichtigt werden solle, damit dieselbe nicht durch zu hohe Brautschätze ruiniert werde. Im vorliegenden Falle habe sich aber die Stätte seitdem nicht gebessert, sondern verschlimmert.

Wie schwankend die Rechtsansichten waren, geht daraus hervor, dass man sich auf ein Präjudiz in Sachen Stahlberg gegen Schurkenbaum (9. Januar 1753) berief, dass bei Determination der Brautschätze es nicht darauf ankomme, was die Mutter in die Stätte gebracht habe, sondern dass dabei der Zustand der Stätte zur Zeit der Abstattung der Kinder erwogen werden müsse. – Ähnliche Kontroversen haben noch in unseren Tagen Statt gefunden. In Sachen Knost gegen Knost kehrte man den Satz, dass den Kindern zweiter Ehe ein gleicher Brautschatz wie den Kindern erster Ehe competiere (in Wettbewerb stehen), geradezu um, und behauptete, dass ihnen gar keine Abfindung competire. Das Gericht zu Rahden (1818) stellte zwar den Grundsatz auf, dass ein aufheiratender Ehegatte, da er sein Vermögen der Stätte inferiere (einschiesst), auch ein Recht zur Leibzucht. Und für seine während des Stättebesitzes erzeugten Kinder ein Recht auf Abfindung erwerbe, wies aber doch den Kläger ab, weil keine Masse vorhanden sei. Indem die Kinder zweiter und dritter Ehe nur aus dem, was ihre Eltern während der zweiten und dritten Ehe erworben hätten, mithin nur aus den Verbesserungen der Stätte einen Braut-schatz verlangen könnten. Eigentlich liegt dem was Wahres zum Grunde. Denn wenn bei der zweiten Heirat dem Anerben die Stätte gesichert, und das vorhandene Mobiliarvermögen zu den Brautschätzen berechnet wurde. So blieb für die Kinder zweiter Ehe nichts übrig, als das was aus den Kräften der Stätte von Neuem erworben wurde. Der Satz widerspricht aber völlig dem herkömmlichen Recht, und beweist es von Neuem, dass das alte Brautschatzsystem durch jene Berechnung des untrennbaren Allode nur wenig geändert wurde. Mit Recht erkannte daher in oben genannter Sache das Oberlandes-Gericht unterm 1. Februar 1825 reformatorisch, und verwarf die Ansicht des ersten Richters, weil nach der Observanz bei Ausmittlung der Brautschätze für die Stiefgeschwister des Anerben die nämlichen Grundsätze wie bei den rechten Geschwistern desselben gelten müssten. Die Eigentums-Ordnung mache keinen Unterschied zwischen den Kindern erster und zweiter Ehe. Die des Mahljährigen müssten daher hinsichtlich des Rechts auf Brautschatz den Kindern erster Ehe ganz gleich gesetzt, und nicht bloss auf den Erwerb angewiesen werden. Sonst müsse man annehmen, dass bei der zweiten Ehe das ganze Vermögen des Stättebesitzers Eigentum der Kinder erster Ehe werde, welches den Grundsätzen der Gütergemeinschaft zuwider laufe. Die Brautschatzmasse müsse nach dem Zeitpunkt des Antritts der Stätte gebildet, und hiernach ein Inventar aufgelegt werden. Wir verweisen noch auf einen älteren Rechtsfall in Sachen Oberbeck gegen Oberbeck. In dem Erkenntnis des Geheimen Ober-Revisions-kollegii vom 1. September 1804 heisst es: «Es ist unrichtig, dass Kinder der zweiten Ehe, die nicht von einem auf Mahljahre sitzenden Stiefvater, sondern von dem rechten Vater des Anerben erzeugt

sind, bei der Schichtung nur ein Recht auf den acquestus der zweiten Ehe hätten. Für diese Behauptung ist nichts allegiert. Es existiert auch kein Gesetz, und zum Überfluss ist durch ein Präjudicium (Vorurteil) der Mindenschen Regierung das Gegenteil der Behauptung nachgewiesen.» Übrigens beziehen wir uns bei unserm Satz auf das, was im Paderborner Meierrecht gesagt worden ist.

§. 97. Wenn der mahljährige Besitzer zur zweiten oder folgenden Ehe schreitet, und aus dieser Ehe Kinder geboren werden, so haben diese zwar an sich kein Recht, vom Colonat den gesetzlichen oder herkömmlichen Brautschatz zu fordern, und sie sind den Kindern zweiter Ehe des Colon nicht gleich zu achten. Da aber der Mahljährige seine Jahre auf den zweiten Ehegatten mit übertragen, und dieser durch den Weinkauf dieselben Rechte gewinnen kann, so sind in diesem Falle auch die Kinder zum Brautschatz berechtigt. (siehe §. 123.)

Der Überlebende, der sich wieder verheiratet, kann mit seinen Kindern, nach Colonatrecht, nicht schichten, und das ihm gebührende halbe Vermögen somit nicht in die zweite Ehe bringen. Dagegen verschreibt er dem Aufheiratenden gewisse Jahre, und dieser erwirbt dadurch nicht nur das Recht auf die gesetzliche Leibzucht, sondern auch das Brautschatzrecht für seine Kinder, und ein eventuelles Successionsrecht. Die durch seine Heirat gewonnenen Rechte kann er also an und für sich durch fernere Heirat nicht weiter bringen und extendieren. Nach unserm Colonatrecht mussten ohnehin jene Rechte vom Aufheiratenden durch den Weinkauf gewonnen werden. Und sowohl der Gutsherr, als der Anerbe,oder das vormundschaftliche Gericht mochten leicht die Einwilligung versagen. Allerdings kann es aber auch Fälle geben, wo die Erhaltung des Colonats und das Wohl der Familie eine Heirat des mahljährigen Besitzers erheischen, und wo man sich bewogen finden kann, vertragsmässig dem Aufheiratenden und den Kindern einige Vorteile zu gewähren. Die Praxis hat daher allmählich die Kinder erster und zweiter Ehe unter allen Verhältnissen gleichgesetzt, und dieses auch auf die Kinder einer zweiten Ehe des mahljährigen Besitzers extendiert. In Sachen Dietrich gegen Dietrich zu Tesen im Amt Schildesche, war der mahljährige Besitzer zur zweiten Ehe geschritten, und es stritt sich darum, ob den aus dieser Ehe erzeugten vier Kinder derselbe Brautschatz competire, wie den Kindern erster und zweiter Ehe. Es wurde behauptet, dass diese Kinder sich nur mit dem Acquest des mahljährigen Besitzer begnügen müssten, und das Gericht zu Brackwede erteilte ein Attest: «dass die Kinder mahljähriger Colonen, bei den Gütern sowohl der Leibeigenen, als meierstättischen Untertanen, nur allein den Acquest ihrer Eltern zum Brautschatz erhielten, und danach allemal erkannt werde.» Durch Erkenntnisse des Amts Sparenberg (8. November 1783) und der Regierung (18. Juni 1784) wurden aber ienen Kindern gleiche Brautschätze, wie denen der vorher gehenden Ehen zugesprochen. Es fiel dem Richter nicht ein, die folgenden Ehen eines Colon von denen eines mahljährigen Besitzers zu unterscheiden. Unter einer Menge von Gründen bezogen sie sich auf ältere Präjudizien. Namentlich sei auf gleiche Art in Sachen Reilmann und Strotmann gegen Elebracht (1772 und 1773) erkannt, und den acht Kindern verschiedenen Ehen ein ganz gleicher Brautschatz zugesprochen worden, ohne die Kinder der letzten Ehe an den während der Mahljahre geschehenen Acquest (Erworbenen) zu verweisen. Das Attest von Brackwede sei durchaus irrig, und widerlege sich durch die Akten und die darin angeführten Erkenntnisse selbst. Wir sehen übrigens doch, dass die Sache noch bestritten wurde, und das Herkommen sich nur allmählich gebildet hatte.

§. 98. Die Kinder, welche noch auf der Leibzucht geboren werden, stehen hinsichtlich des Rechts auf einen Brautschatz den auf der Stätte geborenen Kindern gleich. Wenn aber Einer der auf die Leibzucht gezogenen Ehegatten nach dem Tode des Anderen wieder heiratet, so haben die in dieser Ehe erzeugten Kinder keinen Anspruch auf den Brautschatz aus dem Gute.

Nur in sehr seltenen Fällen wird alternden Eheleuten, die auf die Leibzucht ziehen, noch ein Kind geboren werden. Aber wir sehen keinen Rechtsgrund, der die Härte entschuldigen könnte, womit man ein solches Kind will leer ausgehen lassen. Ein anderes ist es, wenn ein Leibzüchter noch einmal heiraten sollte. Wir haben unseren Satz für Paderborn bereits verteidigt, und finden ihn auch hier bewährt. Holsche a.a.D. sagt: dass Kinder von Stiefeltern, die auf Mahljahre gesessen, gleich den andern Kindern aus der Stätte abgefunden werden müssten. Kinder aber, die auf der Leibzucht erzeugt worden, erhielten aus der Stätte keinen Brautschatz. Bei uns scheint die Praxis dem richtigen Prinzip gefolgt zu sein. In Sachen Dietrich gegen Dietrich sagt das Erkenntnis der Regierung von 1784, dass in Sachen des Leibzüchters Schurmann gegen Schurmann zu Reinhagen durch Kameralsentenz vom 20. Juli 1716 rechtskräftig entschieden sei, dass die Kinder des Leibzüchters anderer und dritter Ehe nicht schuldig seien, ihren Brautschatz aus dem Acquest während der Mahljahre zu suchen, sondern gleich den Kindern erster Ehe abzufinden seien. Wir können aber nicht genau sagen, ob Kinder gemeint sind,

die auf der Leibzucht geboren wurden. Eben wegen der grossen Seltenheit des Falles fehlt es an Entscheidungen.

- §, 99. Da die Erbrechte der Kinder nur durch die Qualität des Colonats oder Meierguts beschränkt sind, so gebühren ihnen gleiche Rechte mit dem Anerben, in Betreff des ganz freien Vermögens (Allode) ihrer Eltern, insofern dasselbe nicht gesetzlich als Zubehör des Gutes muss betrachtet werden.
- §. 100. In der Regel umfasst der Brautschatz, welcher unter den gesetzlichen Bedingungen reguliert wird, die Abfindung vom gesamten Vermögen. Dergestalt, dass alle künftige Nachforderungen und Erbansprüche ausgeschlossen werden. Ist darüber in der Verschreibung nichts bestimmt worden, so gilt nur die Vermutung, dass die Abfindung vom Gut mit dessen gesetzlichem Zubehör, und dem untrennbaren Allode geschehen sei. Das trennbare Vermögen aber, sowie das, was nach der Verschreibung erworben ist, bleibt den gemeinschaftlichen Erbrechten unterworfen.

Die Eigentums-Ordnung X. §. 4. nennt zwar den Brautschatz eine Verschreibung aus den Gütern. Meist aber einen Teil des Mobiliarvermögens als die Massen an, aus der die Abfindung bestimmt werde, und verbietet, um des Sterbfalls willen, jede fernere Disposition. Sie öffnet nur einmal die Fesseln des schroffen Prinzips, dass der Eigenbehörige alles, was er erwerbe, dem Gut und dem Herrn erwerbe, um einigermassen durch Annäherung an die alten Rechtsinstitute den Familieninteressen der Bauern zu entsprechen. Daher war es aber auch anerkannte Observanz, dass der Brautschatz ein für allemal vom gesamten Vermögen abfinde. In einem Regierungs-Erkenntnis in Sachen Brinck gegen Cordmeyer zu Wulferdingsen vom 13. August 1790 heisst es: «Abgebrachte eigenbehörige Kinder müssen sich an ihrem vom elterlichen Colonat zu verschreibenden Brautschatz genügen lassen, und haben zu dem übrigen Vermögen ihrer Eltern kein Erbrecht. Dieses ist notorisch. und der Eigentums-Ordnung und ganzen Leibeigentums-Verfassung gemäss.» In dem Erkenntnis in Sachen Birkmeyer gegen Birkmeyer vom 20. November 1795 sagt die Regierung: «Von einer Erbschaft ist hier nicht die Rede, sondern von einem Brautschatz, der noch bei Lebzeiten des Stättebesitzers determiniert und ausgemittelt wird. Und ausser welchem die eigenbehörigen Kinder weder durch Erbschaft, noch auf andere Art nach dem Tode des Colon weiter etwas fordern können.» Auch in Sachen Schönemann gegen Böhne (1822) wurde in drei Instanzen erkannt, dass die Kinder sich mit dem begnügen müssten, was ihnen vom Wehrfester und Gutsherrn sei determiniert worden, und dass sie keine Nachforderungen mehr machen könnten. – Wenn man nun gleich die freien Bauern die volles Eigentum besassen, und die Meier, hinsichtlich ihres Privatrechts, den Eigenbehörigen gleich setzte, so war es doch gewiss, dass diese ein freieres Dispositions-Recht hatten, und dass die Fesseln des Sterbfalls ihr Allode nicht beschränkten. Es konnte also Fälle geben, wo der freie Bauer sich bei gesetzlicher Bestimmung der Brautschätze noch die Disposition über ein Allode vorbehielt. Oder wo es zweifelhaft wurde, wie es mit der Abfindung gemeint, ob sie vom gesamten Vermögen für immer verstanden sei. Die Praxis wurde irre, und stellte eine Untersuchung an, wie es nach dem Herkommen sei gehalten worden. Wir entnehmen dieses aus dem Zeugenverhör in Sachen Rövekamp gegen Viermann, wo die Frage untersucht wird, ob bei freien Stätten die Kinder mit dem verschriebenen Brautschatz von der elterlichen Erbschaft völlig abgefunden seien. Die Aussagen sind etwas schwankend, die Ansichten ungewiss. Das Gericht nimmt den Satz für erwiesen an: «dass Produkt sich mit dem, was ihm von des Produzenten Stätte verschrieben, in Ansehung der Stätte, Hofgewehr, Feld- und Viehinventars, zu beruhigen schuldig, im Übrigen aber Produzent verbunden, von dem nach der geschehenen Auslobung Neuerworbenen, von ausstehenden Schulden, und was davon verschwiegen, eine Spezifikation zu edieren, und solches pro rata zu teilen habe.» Das Resultat ist für uns. dass

- 1.) der Brautschatz entweder durch ausdrückliche Disposition, oder unter Einwirkung der Grundsätze und Ansichten der ehelichen Gütergemeinschaft, völlige Abfindung, oder, nach dem Ausdruck des alten Rechts Ausberadung sein kann, und dass dann das Kind für immer abgefunden ist.
- 2.) dass aber, wenn der Brautschatz nach den Regeln des Colonatrechts verschrieben wird, die Präsumtion dafür streitet, dass er nur von dem Vermögen bestimmt sei, welches das Colonat, und das damit unzertrennlich verbundene Allode ausmacht. Dass daher die Kinder der Eigenbehörigen gar keine Ansprüche weiter machen können, weil es nach dem Gesetz kein vererbliches Allode mehr gibt. Dass dagegen freie Colonen, wenn sie bei der Verschreibung nur das Gut samt Zubehör im Auge haben, ebenso wohl noch ein Allodial-Vermögen ausnehmen, und sich vorbehalten, als auch dieses, und was sie sonst noch frei erwerben, vererben, oder sonst darüber unter ihren Kindern disponieren können.
- 3.) dass gegenwärtig, wo die Leibeigenschaft und der Sterbfall aufgehoben sind, und jeder Colon freies Vermögen erwerben kann, der obige Unterschied cessirt, und folglich die abweichenden Prinzipien wieder zusammenlaufen, und die Norm für alle Klassen der Colonen jetzt gleich ist.

Die revidierte Eigentums-Ordnung bestimmte zwar, dass hinsichtlich der Brauschätze bei Freien und Eigenbehörigen ganz gleiche Grundsätze sollten beachtet werden. Sie wurden aber nicht Gesetz, und die Praxis hat sich nie daran gekehrt. In einem Reskript der Regierung vom 25. Oktober 1803 an das Amt Hausberge äussert dieselbe, dass es bei der grossen Verschiedenheit der Observanzen, die beinahe in jeder Vogtei anders seien, das beste wäre, alte Männer vom Bauernstande mit zu Rate zu ziehen. Das Amt solle auch in seiner Registratur nachsehen, wie in älteren Zeiten bei Bestimmung der Brautschätze verfahren worden sei. Wir lesen darin zugleich:

«das Amt Petershagen habe im Jahr 1797 den Colon Vincke zu Nordhemmern bei seiner zweiten Verheiratung mit seinen Kindern erster Ehe auseinander gesetzt, und bei diesem freien Mann so verfahren:

- 1.) habe es in den statum activum (in dem aktiven Zustand) die Gebäude nach der Taxe, Hofgewehr, Vieh, kurz alles, nur nicht die Ländereien, eingesetzt.
- 2.) demnächst abgezogen:
- a.) die Schulden.
- b.) das Hofgewehr nach dem Kataster, und da zu dieser Stätte 12 Morgen 45 R. gehört, wozu ein Zuschlag von 7 Morgen gekommen, also 19 3/8 Morgen, so habe das Amt gerechnet: für ein Pferd 35 Taler; für eine Kuh 8 Taler; für ein Kalb 8 Taler; für ein Schwein 3 Taler; für einen halben Wagen 12 Taler 12 ggr.; für eine Egge 12 ggr; Einsaat für 19 3/8 Morgen à 1 Taler 8 ggr. = 25 Taler 20 ggr. In Summa88 Taler 8 ggr.

Diese Prinzipien wären zwar nicht ganz vollständig, indem das Brot und Futter bis zur nächsten Ernte gar nicht mit berührt gewesen, desgleichen nicht die Gefälle und Abgaben pro anno, allein sie wären noch die Besten, die der Regierung vorgekommen.»

§, 101. Zu dem Allode gehört Alles, was nicht nach der Verleihungsurkunde, nach Gesetz oder Herkommen, als ein Zubehör des Komplexus des Guts zu betrachten ist, folglich in der Regel alle frei erworbenen Grundstücke und Aktiva, die Früchte des Guts, und sämtliche Mobilien und Moventien. (siehe §. 28. und 29.)

Mit der Erblichkeit der Colonate musste sich ein Allodium bilden. Selbst die Eigentums-Ordnung erkennt die aus den Früchten des Colonats erworbenen Gegenstände als solches an. Sie hält zwar um des Sterbfalls willen das Ganze in den Fesseln des Leibeigentums, erklärt die erworbenen Grundstücke für Pertinenzien, wenn der Sterbfall darüber gegangen ist. Aber die geänderte Verfassung des Bauernstandes hat jene Beschränkungen aufgehoben, und lässt nun die Colonatsrechte wieder rein hervortreten.

§. 102. Jedoch sind von den Mobilien und Moventien Einige dergestalt ausgenommen, dass dieselben dem Anerben als Zubehör des Colonats, ohne Anrechnung zufallen. Diese bilden die Hofgewehr, und es wird dazu gerechnet: das nötige Korn zur völligen Aussaat der bei der Stätte befindlichen Ländereien. Sodann bei einem Colon, welcher 15 Morgen Land hat: 1 Pferd; 1 Kuh; 1 Kalb; 1 Schwein; ½ Wagen und 1 Egge. Bei 30 Morgen: 2 Pferde; 2 Kühe; 2 Kälber oder Rinder; 1 Sau; 1 ganzer Wagen; 1 Pflug und 2 Eggen; Bei 45 Morgen: 3 Pferde; 3 Kühe; 2 Rinder; 1 Zuchtsau; 1 Wagen; 1 Pflug; 3 Eggen. Bei einer Stätte von 60 Morgen: 4 Pferde; 4 Kühe; 2 Rinder; 1 Wagen; 1 Pflug; 4 Eggen; 1 Zuchtsau und 1 Schwein. Und sobald die Anzahl über 60 Morgen hinan läuft, wird nur auf 30 Morgen 1 Pferd; 1 Kuh; 1 Rind; 1 Pflug; 1 Egge; 1 Wagen mehr gerechnet. Dergestalt, dass zu einem der grössten Höfe, welche etwa 120 Morgen haben, zu der Hofgewehr 6 Pferde; 6 Kühe; 4 Rinder; 2 bis 3 Schweine; 2 Wagen; 2 Pflüge; 6 Eggen gerechnet werden.